



Öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.:	259/2004
Dezernat II	
Federführung:	60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:	60.01.03 Verkehrsplanung 60.05.02 Straßenverkehrliche Maßnahmen
Datum:	25.08.2004

15.09.2004	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Entscheidung
Top:	Bemerkung:	

Betreff:
Tempo 30-Zonen Südring und Jakobiring

Beschlussvorschlag:

Die verkehrsberuhigten Geschäftsbereiche (Tempo 20-Zonen) im Zuge der Letter Straße und der Kupferstraße werden in die Tempo 30-Zonen Südring und Jakobiring integriert. Hier gilt in Zukunft ebenfalls eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h.

Sachverhalt:

In der Einwohnerversammlung zur Einführung der Tempo 30-Zonen Südring und Jakobiring wurde von Seiten der Bürger angeregt, die zwei verkehrsberuhigten Geschäftsbereiche mit in die Tempo-30-Zone einzubeziehen, um Verkehrsschilder zu sparen.

Dies hatte die Verwaltung in der Planungsphase ebenfalls in Erwägung gezogen. Durch eine einheitliche Tempo 30-Zone wird die Klarheit und Verständlichkeit für den Kraftfahrer wesentlich verbessert. Das Wechseln von einer Zone in die andere mit einer entsprechenden Beschilderung entfällt.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird dadurch allerdings in diesen Teilbereichen von derzeit 20 km/h auf 30 km/h heraufgesetzt. Es ist immer schwierig, einmal gesetzte Maßstäbe zurück zu nehmen. Daher hatte man seinerzeit von dieser Idee Abstand genommen. Da das Thema nun von den Anliegern angesprochen wurde und sich auch auf ausdrückliche Rückfragen keiner der Anwesenden gegen die einheitliche Ausweisung einer Tempo 30-Zone unter Einbeziehung der jetzigen Tempo 20-Zonen aussprach, greift die Verwaltung die Anregung auf.

Nach der Novelle der Straßenverkehrsordnung vom Dezember 2000 weisen die betroffenen

Abschnitte alle Merkmale auf, die die StVO mit der Anordnung einer Tempo 30-Zone verknüpft. Eine entsprechende Anordnung ist somit nunmehr auch rechtlich unbedenklich.

Die Gartenstraße als separater Straßenzug bleibt weiterhin als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 20 km bestehen.

Anlagen:

Übersichtsplan „Auszug aus der flächenhaften Verkehrsplanung“